

Das Prytaneum der Universität Basel. 1570-1744

Autor(en): Fritz Burckhardt

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1906

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/2211a5d1-0c64-428a-af80-30743c3b9fb2>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

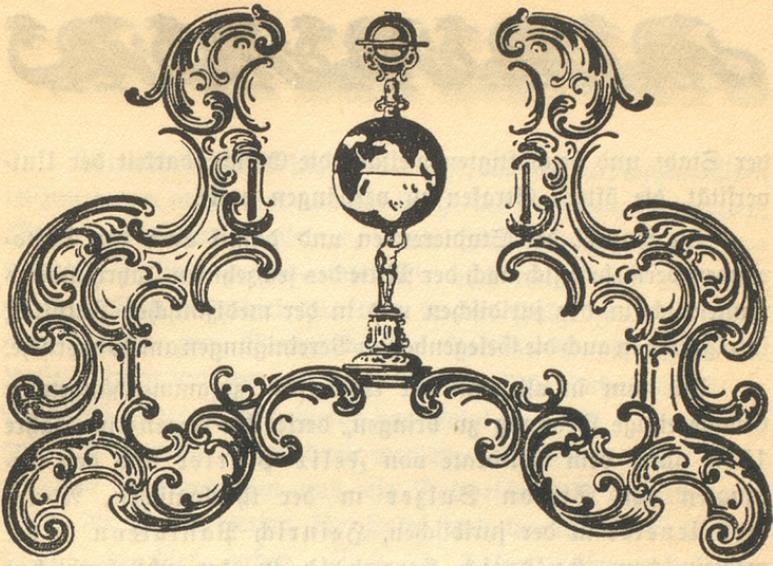
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>



Das Prytaneum der Universität Basel.

1570—1744.

Von Fritz Burckhardt.

Mie allgemein im bürgerlichen Leben die Wiederkehr gewisser Tage oder auch fröhlicher Begebenheiten durch Gastmähler gefeiert wird, so hat schon in früher Zeit die Universität Basel die Tage festlich begangen, an denen der Wechsel im Rektorate oder im Dekanate stattfand, und nicht minder auch die bestandenen Prüfungen, sowohl die zur Erlangung eines Doktorhutes, als auch der Würde eines Magisters und eines Laureaten durch gesellige Vereinigung gefeiert. Mögen diese Gelage in vielen Fällen ruhig abgelaufen sein, wenn etwa durch Anwesenheit und Teilnahme reiferer Männer der Übermut gezügelt wurde und beim Füllen und Leeren der Weinkannen Maß und Vorsicht waltete, so kamen doch nicht selten Klagen über ungehöriges Benehmen in den Wirtshäusern oder auf den Straßen



der Stadt und beschäftigten vielfach die Gerichtsbarkeit der Universität, die öfters Strafen zu verhängen hatte.

Die Anzahl der Studierenden und damit auch der Doktorenden vermehrte sich nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts namentlich in der juridischen und in der medizinischen Fakultät, infolge davon auch die Gelegenheit zu Vereinigungen am Wirtstische.

Um nun in alle mit der Universität zusammenhängenden Gelage einige Ordnung zu bringen, beriet die Regenz im Jahre 1570 unter dem Rektorate von Felix Platter und den Dekanaten von Simon Sulzer in der theologischen, Adam Henricpetri in der juridischen, Heinrich Pantaleon in der medizinischen, Huldreich Hugobald in der philosophischen Fakultät, ob sich nicht ein Lokal fände, in dem diese Festlichkeiten könnten abgehalten werden, einfach und mäßig, mit Vermeidung öffentlicher Wirtshäuser; das führte zu einem Regenzbeschlusse vom 17. Februar 1571 (Matr. p. 1), der also lautet:

„Da diejenigen Gastmähler, die bisher in öffentlichen Wirtshäusern abgehalten worden sind, verschiedene Übelstände, Ungehörigkeiten und Widerwärtigkeiten zur Folge hatten, wurde darüber beraten, wie solche in Zukunft könnten vermieden werden und von dem hohen Senate der Universität folgendes beschlossen:

Alle Gastmähler, die künftighin im Namen der Universität angeordnet werden, sollen in den Kollegien angeordnet, dort abgehalten und an keinem andern Orte gefeiert werden. Und damit dabei alles pünktlich vor sich gehe, wurde über Ort, Art und Beforgung des Mahles folgendes festgesetzt:

Als Ort für die Gastmähler, den wir Prytaneum nennen wollen, diene das Kollegium im Augustinerkloster, in welchem zur Winterszeit der heizbare Saal (hypocaustum), zur Sommerszeit aber das sogenannte Refektorium verwendet werde, in welchen Lokalen auch alle Geräte sollen aufbewahrt werden.



Niemand erwirbt sich das Recht, an diesen Gastmählern teilzunehmen, außer wer aus der Reihe der Doktoren, Licentiaten, Magister, Geistlichen, Lehrer, unter Zustimmung des Rektors und der Beisitzer aufgenommen ist; doch nur, wenn er zuvor einen Gulden entrichtet hat und in der Folge je am Anfang eines Jahres zum Wenigsten zwei Solidos in die allgemeine Kasse beiträgt und nur mit Vorwissen und Erlaubnis des Rektors ein Mahl anordnet und hiefür das Lokal anspricht. Wenn nun auch nur wenige angeordnet werden, so werden doch die gewohnten Rektoratessen und die Doktorschmäuse gestattet, bei denen die Promovierten für Lokal und Geräte einen Gulden vorauszubezahlen haben. Auch die Dekanatsessen, je Eines, werden gestattet, wobei Auswärtige freigehalten werden; die übrigen werden abgeschafft.

Fernerhin, damit sie frugal seien, wird die Zahl der Gäste vermindert und die Anzahl der Gänge festgestellt, damit nicht die Kosten für die Gelage, die in den Statuten der einzelnen Fakultäten ausdrücklich angegeben sind, überschritten werden, und damit nicht mehr Personen eingeladen werden, als jede Fakultät mit Genehmigung des Rektors bestimmt. Auch wurde festgesetzt, daß Luxus und Prunk verringert, nur drei Gänge aufgetragen werden, und daß die Gastmähler sich nicht auf viele Stunden ausdehnen.

Damit das alles in Ordnung besorgt werde, sollen zwei Mitglieder gewählt werden, die dem Ganzen vorstehen; das erste wird von der Regenz bezeichnet; es zieht ein zweites aus den Magistern bei, und ihnen dienen der Bedell und ein Alumne.

Die Obliegenheit der so Erwählten wird sein, gemeinsam, nicht gesondert, die einzelnen Geräte zu rüsten, in Ordnung zu halten, zu notieren, die Mahlzeiten dort, wo es bewilligt werden wird, vorzubereiten, die Ausgaben zusammenzuzählen, das Geld einzuziehen und abzurechnen; über alles Einzelne werden sie



nach der Installierung des neuen Rektors Rechnung ablegen überhaupt alles getreulich und gewissenhaft besorgen.

Also beschlossen in der versammelten G. E. Regenz, unter dem Rektor Felix Platter am 17. Februar 1571.

Simon Sulzer	}	Namens der theologischen Fakultät.
Huldreich Coccius		
Heinrich Adam Petri	}	Namens der juridischen Fakultät.
Basilius Amerbach		
Samuel Grünäus		
Heinrich Pantaleon	}	Namens der medizinischen Fakultät.
Isaak Keller		
Theodor Zwinger		
Christian Wurstisen	}	Namens der artistischen Fakultät.“
Sebastian Vepusculus		
Johannes Fügelin		

Der Name Prytaneum für das offizielle Lokal und Prytane für den, der die Festlichkeiten zu ordnen und zu überwachen hat, ist dem alten Griechenland entnommen. In Athen und in andern Städten des Landes hieß *πρυτανείον* das Stadthaus, das als Herz der Stadt galt, weil es das Heiligtum der Hestia enthielt; in ihm wurden auch gelegentlich hohe fremde Gäste bewirtet.

In Basel also wurde das Prytaneum in das obere Kollegium verlegt, das frühere Augustinerkloster, an dessen Stelle heute das Museum steht. Zwei Säle waren dafür bestimmt, von denen der eine bis zum Abbruch des Klosters Refektorium hieß, der andere aber, wenigstens in späterer Zeit, der Konzertsaal war, dessen die ältere Generation Basels sich noch wohl erinnert.

Die im Jahre 1571 beschlossene Einrichtung hat unter wechselnden Schicksalen, aber in der Form kaum wesentlich ver-



ändert, bis 1744 bestanden; aus seiner Geschichte soll im folgenden Einiges mitgeteilt werden. Da die Universität dieser Schöpfung ihr lebhaftes Interesse zugewandt hat, so finden sich alle hierauf bezüglichen Beschlüsse in den Acta et decreta der Regenz und sind für die ersten Jahrzehnte vollständig, für die spätern teilweise zusammengestellt in der *Matricula novae societatis*; besondere Auskunft erteilt auch das Rechnungsbuch der Gesellschaft (*Rationarium*).

Um das Prytaneum mit dem zum Betriebe nötigen Gelde zu versehen, wurden die Beiträge festgesetzt, welche die Professoren beim Eintritte zu entrichten hatten, und zwar sollten ein für allemal die, welche ihre Besoldung aus dem Stift zu St. Peter erhielten, 8 Gulden zahlen, die, welche vom Staate bezahlt werden in der dritten Klasse 4, in der zweiten 2, und die, welche im Pädagogium lehren, 1 Gulden entrichten (*Matr. p. 2*).

Das Stift zu St. Peter war schon 1463 der Universität einverleibt worden und seine Intraden wurden zur Besoldung einiger Professoren (7 Professoren der drei höheren Fakultäten) verwendet.

Als nun im Jahre 1579 die Veruntreuungen des Verwalters Prof. Med. Isaak Keller bekannt wurden und sich der Schaden des Stiftes auf mehr als 30,000 Pfd. belief, mußten die Besoldungen der Professoren bedeutend reduziert werden, was auch auf die Beiträge an das Prytaneum seinen Einfluß ausübte. Darüber sagt die *Matrifel p. 7*: 1581. 30. Juli. Sorglosigkeit und Untreue schmälerten die Einkünfte des Stiftes zu St. Peter so sehr, daß die Honorare der theologischen, juridischen und medizinischen Professoren fast auf die Hälfte sanken. Daher beschloß der akademische Senat, daß die, welche fürderhin in jenes Kollegium gewählt werden, dem Prytaneum 6 fl. statt der bisherigen 8 fl. zahlen sollen; aber es wurde beigefügt, daß der, welcher zum ersten Male in die Gesellschaft des



Das akademische Jahr ging von einem Sommerſolſtitium zum nächſtfolgenden, alſo vom 21. Juni eines Jahres zum 21. des folgenden.

Auf dieſen Termin wurde das Rektoratſeſſen angeordnet.

Dieſe Anordnung war Gegenſtand ſorgfältiger und eingehender Beratung der Regenz; ſo beſchloß dieſe am 5. Mai 1587 mit Stimmenmehrheit (Matr. p. 8) über das am 31. Mai abzuhaltende — der am Solſtitium ins Amt tretende Rektor war an dieſem Tage ſchon gewählt, — daß der geweſene und der neue Rektor und der Prytanis, Thomas Coccius, für ein anſtändiges und beſcheidenes Eſſen ſorgen ſollen, das gewohntermaßen im Prytaneum abzuhalten ſei und zwar ſo, daß für die einzelne Perſon nicht mehr zu zahlen ſei, als gemeinlich in den Wirtſchaften; es ſollen auch nicht mehr als vier Tiſche gerüſtet werden und zwar aus dem Honorar, das ſonſt gewöhnlich dem Rektor gegeben, aber nach den nächſten zwei Jahren von den Rektoren zurückerſtattet und unter die Armen (Studenten) verteilt wurde; und wenn das nicht ausreiche, ſo ſoll das Fehlende aus dem Fiſkus des Prytaneums ergänzt werden. Der neue Rektor aber ſoll ehrenhalber von der ganzen Regenz freigehalten werden, wie auch in den ſtädtiſchen Zünften die neuen Herren des Rates freigehalten werden. Zugleich ſollen die Hochgeehrten und Wohlweiſen vier Häupter des Staates und die drei Deputaten, wie auch ſämtliche Geiſtliche und die Schulvorſteher in Groß- und Kleinbaſel zur Teilnahme eingeladen werden (Matr. p. 3). Um dieſe zu erleichtern und die Gäſte um ſo dankbarer zu ſtimmen, wurde dem Rektor in Verbindung mit dem Prytanen geſtattet, an den Preis des Gedeckes (Symbola) aus dem Fiſkus des Prytaneums Einiges zu entnehmen; aus demſelben Beutel wurde das Couvert des Prytanen an allen Gaſtmählern außer den Doktorsmäuſen bezahlt; überdies erhielt dieſer daraus um Weihnachtszeit einen Gulden als Feſtgeſchenk.



Wenn zu Ehren eines Fremden, der selbstverständlich freigehalten wurde, ein Mahl stattfand, so waren auch der Rektor und der Prytane frei (*ἀσύμβολοι*); der Beitrag für den Rektor wurde aus dem Fiskus der Universität, der des Prytanen aus dem des Prytaneums bestritten. (Matr. p. 9.)

Zu den Rektoratessen wurden in der Regel keine andern Personen als die eben genannten zugelassen; als nun im Juni 1614 zwei hessische Prinzen in Basel anwesend waren, wurde in der Regenz gefragt, ob diese einzuladen seien, und beschlossen, obgleich dies bisher nicht Gebrauch gewesen sei, so seien diese doch eingeladen mit ihrem Hofrat, da ihr Vater der höchste Beschützer der Wissenschaften und der Gelehrten sei. (Moritz, der Gelehrte. 1592—1627). (Matr. p. 14.)

Wenn der akademische Senat sich veranlaßt sah, zu Ehren einer Person ein Festmahl zu veranstalten, so wurde immer sorgfältig bestimmt, auf wessen Kosten getafelt werde. So berichtet das Regenzprotokoll vom 18. März 1614:

„Da Dr. Joachim Clutenius den Grad eines J. U. D. bei uns erlangt hat und sofort an der Universität Straßburg als Professor der Rechte angestellt wurde, während er vorher Professor der Geschichte gewesen war, hält es der akademische Senat für recht und billig, ihm ein Zeichen von Freundschaft und Wohlwollen zu geben; daher wurde er am Tage nach der Promotion an einem Festessen freigehalten und mit Auszeichnung behandelt. Da nun feststand, daß weder der Rektor noch der Prytane dem Ökonomen für seine Person das Couvert zu bezahlen habe, wurde von der Regenz beschlossen, daß nach Sage der alten Gesetze bezahlt werde, und zwar solle der Rektor für seine Person das ganze Couvert aus dem akademischen Fiskus erhalten, der Prytane aus dem des Prytaneums; die am Feste teilnehmenden Professoren der verschiedenen Fakultäten sollen die Hälfte aus dem eigenen Beutel bestreiten, die andere Hälfte aber teils aus



dem Fiskus der Universität, teils aus dem des Prytaneums erhalten. Wenn überdies etwas extra gebraucht worden sei, so soll es dem des Prytaneums entnommen werden.

Dem Rektoratessen entsprechend waren die Dekanatessen; auch sie richteten sich nach den allgemeinen Vorschriften und es ist nicht bekannt, daß wesentliche Abweichungen vorgekommen wären. Das kann aber nicht von den Doktorschmäusen ausgesagt werden. Das einschränkende, sittenpolizeiliche Gewand war der Jugend zu eng.

Schon 1572 gestatteten sich die Juristen bei einer Promotion vier Tische und vier Gänge; damit kein Luxus an diesen Gastmählern einreißt, beschloßen die Dekane, es dürfen künftig allerhöchstens drei Tische und nicht mehr als drei Gänge erscheinen; auch stehe es nicht dem Promotor zu, die Anzahl der Gänge und der Gäste zu bestimmen, sondern dem Prytanen. (Matr. p. 6.)

Der Beitrag für das Couvert (Symbola) eines vom Hausmeister gerüsteten Doktorschmauses wurde auf fünf Bagen festgesetzt, wie es auch gelte in den öffentlichen Gasthäusern. Wenn der Pedell am Essen bedient, so wird für ihn ein halber Beitrag berechnet werden und ein ganzer für die zwei oder drei mithelfenden Alumnen, je nachdem der Prytane es für billig erachten wird. (Matr. p. 10.)

Die Versuche, durch vermehrten Aufwand die Doктоressen zu beleben, verteuerten die Schmäuse und belasteten unnötig ärmere Doktoren; daher mußte sich die Regenz häufig mit diesen Verhältnissen beschäftigen und Beschlüsse fassen, die kaum einen bessern Erfolg hatten als die frühern.

Unter dem zweiten Rektorate Kaspar Bauhins, am 8. September 1598, wurde folgendes Statut für das Prytaneum aufgestellt:

1. Es werden fortan nur vier Tische bewilligt und aus bestimmten Gründen sollen ohne Wissen des akademischen Senators nicht mehr gerüstet werden;



2. Gastmähler soll fortan niemand außer dem Brytanen besorgen;
3. Um halb zwölf Uhr soll man zu Tisch sitzen; die Platten sollen schnell aufgetragen werden, Fleisch mit Klößchen;
4. Wenn der Promotor Dank sagt, soll der untere Tisch vom Hausmeister aufgehoben werden und dann der Reihe nach die übrigen. Wein wird darauf keiner mehr verabreicht ohne Wissen und Erlaubnis des Rektors oder des Brytanen bei einer Strafe von 5 Pfd. Sind die Tische aufgehoben, wird kein Wein mehr bewilligt.

Diese Verordnung soll zur Entschuldigung des Brytanen und des Ökonomen im Lokale angeschlagen werden. (Matr. p. 9.)

Schon 1606 am 26. März unter dem sechsten Rektorate von Felix Platter wurde neuerdings beraten und ein weiteres Reglement aufgestellt von 15 Paragraphen, wodurch folgende wichtige Punkte geregelt wurden. (Matr. p. 10.)

Der Brytane fordert von den Kandidaten den Geldbetrag vor der Promotion, wenn sie mit ihm über das Essen verhandeln; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß das Geld nach der Festlichkeit oft nur mühsam beizubringen, die Abrechnung also verzögert und erschwert war. Für die bedienenden Jamuli, die der Ökonom verwendet, zahlt der Kandidat in Zukunft nichts. Der Brytane sorgt dafür, daß der Hausmeister für die Küche nicht mehr als vom Doktor 3 Bazen, vom Magister 2 und vom Baccalaureus 1 Bazen als Trinkgeld verlange. Die Gäste werden auf das sorgfältigste vom Brytanen und dem Promotor gesetzt, damit jeder nach Rang und Würde seinen Platz am Tische erhalte. Ein Paragraph regelt die Abrechnung mit dem Ökonomen für den Fall, daß weniger Teilnehmer erscheinen, als Couverts bestellt sind. Der Ökonom soll ein gutes Essen zubereiten lassen, indem er, wie man sagt, drei Gänge und die Suppe, die dem ersten Tische beigefügt wird, aufträgt,



nicht aber dem zweiten; und am ersten zugleich mit dem Fleisch gemästete, nicht magere Hühner, am zweiten Fische, nicht immer von den geringsten, sondern bisweilen auch feinere, am dritten allerlei Braten gewählter Art; dem Käse mag er am zweiten Tische verschiedene Gewürze (Condimenta) je nach der Jahreszeit zulegen; auch soll er einen reellen Wein servieren, oder, wenn er hierin sündigt, so soll der Prytane von anderswoher solchen aufstischen und dem Ökonomen die hiefür gemachten Auslagen abziehen. Um die Qualität einigermaßen zu kennzeichnen, wurde bestimmt, daß dem Hausmeister gestattet sei, im Jahre 1606 für die größere Maaß Tischwein 1 β 6 Pf. und für Gläser Edelwein 2 β zu fordern. Der Prytane, der nach seiner Wahl an Eidesstatt geloben mußte, alles das mit größtem Fleiß und sorgfältigst auszuführen, erhielt fortan jährlich ein Salär von 4 fl.; diesen Betrag hat der jeweilige Prytane bis zum Schluß des Prytaneums bezogen.

In Zeiten der Lebensmittelvertuerung wurden wohl auch alle offiziellen Essen eingestellt. Vor einiger Zeit ist in den Basler Nachrichten (26. März 1905, Nr. 84) der Brief eines Studenten aus Schneeberg in Sachsen aus dem Jahre 1586 mitgeteilt worden, dem ich folgende Stelle entnehme:

„Neben dem, was wir (in Basel) preisen und loben können, gibt es nun aber auch allzuvielen, worüber wir ernstlich zu klagen haben. Es sind nämlich so schwere Zeiten, so hoch sind die Preise der Nahrungsmittel und zufolge dessen auch alle übrigen Dinge so unerschwinglich theuer, daß es kaum zu sagen ist, und sich selbst die ältesten Leute nicht an ähnliches zu erinnern vermögen. Wahrhaftig, ich möchte versichern, daß hier vier bis fünf Gulden nicht so viel gelten, als bei Dir ein einziger. Dasselbe kleine Stück Brot, wofür man bei Euch nur einen Groschen (obulus) zahlt, kostet hier zwei Wagen (nummuli) und man hat daran kaum zwei Bissen. Als sichtbaren Beweis hiefür



wird Euch der Überbringer dieses Briefes, mein Diener, ein solches Brötchen vorweisen, das er auf mein Geheiß von hier mitnehmen wird.“

Die Matrikel p. 7 teilt unter dem 20. Mai 1586 mit: In der Regenz wurde wegen dieser großen Teuerung das Rektoratessen zur Zeit eingestellt und dieselbe Maßregel auch auf die Doctorschmäuse ausgedehnt, bis Gottes Gnade ein Einsehen haben und uns einer Milderung der Teuerung würdigen wird. Aber es sollen dennoch die Kandidaten für das Essen 3 Gulden entrichten, von denen der eine dem Prytaneum zufällt, während die beiden andern an die armen Studenten quartaliter verteilt werden. Indessen werden die Gesetze und Verordnungen des Prytaneums nicht aufgehoben, sondern nur vorübergehend suspendiert.

Dieser Bestimmung fügten sich wohl die Professoren, nicht aber die Schüler. Diese suchten ihren Ersatz außerhalb des Prytaneums an verschiedenen Orten in der Stadt, auf Zunftstuben, in Wirtshäusern, in Privathäusern, zum Ärger für Viele und zur Belästigung ärmerer Kandidaten. Daher versammelte sich die Regenz am 4. Oktober 1587 bald nach sieben Uhr und beschloß:

Daß diese Gastmähler wiederum nach altem Brauch an dem gewohnten Ort, pünktlich nach den Gesetzen des Prytaneums, so weit als möglich, sollen abgehalten werden, und daß der Koch Essen rüste, wie sie gewöhnlich in den Gasthäusern geboten werden, und daß er den Gästen nicht mehr verlange, als was fremde Gäste in den Gasthöfen zu zahlen pflegen. (Matr. p. 8.)

Die Abhaltung aller akademischen Gastmähler im Prytaneum wurde von den Wirten in der Stadt nicht gern gesehen, sie konnten aber nichts dagegen tun. Ein einziger Punkt konnte angegriffen werden, und zwar die Weinlieferung. Die Matrikel p. 6 erzählt am 13. September 1572 folgendes:



Die Weinleutenzunft sah es ungern, daß der Koch des Prytaneums Wein aus dem eigenen Keller verwende, indem so den Weinhändlern der Gewinn, dem Staate das Ohmgeld und die Steuer vorenthalten werde; keiner Zunft werde das erlaubt, geschweige denn der neuen akademischen Zunft, die noch nicht einmal von der Behörde bestätigt sei. Diese Beschwerde wurde zunächst privatim bei dem Prorektor Coccius vorgebracht; dann aber berichteten die Dekane an die akademischen Dreierherren: Die Weinleute seien im Irrtum, wenn sie glauben, diese Gesellschaft sei eine Zunft und noch mehr, wenn sie sagen, die Akademiker richten jetzt etwas Neues ein. Vom Senate war der Universität bisher das Recht eingeräumt, ihren eigenen Wein zu halten; in eben diesen Kollegien sind alle akademischen Gastmähler, Rektoratessen, Promotionen und Bewirtungen von Gästen abgehalten worden; durch die Schwäche der Vorgesetzten sei es so weit gekommen, daß diese gezwungen worden seien, überall hin in Wirtshäuser zu wandern. Jetzt aber seien die Akademiker in das obere Kollegium zurückgekehrt, sowohl aus Bequemlichkeit wie aus Mäßigkeit und genießen dort einfachere und frugalere Gastmähler; der Wein, der im Namen der Universität bei den Rektorats- und Doktoratsfeierlichkeiten verwendet werde, zahle, wie der Senat verbürge, kein Ohmgeld; das könne durch vieljährige Vorschriften bewiesen werden; Bewirtungen von Gästen werden das Jahr über nur wenige abgehalten, und da diese jeder in seinem Hause abzuhalten berechtigt sei, so erscheine es unwürdig, wegen einer so geringfügigen Sache der Universität Unannehmlichkeiten zu bereiten. Die Dreierherren Balthasar Hahn und Lukas Gebhard — Henric Petri war abwesend auf der Frankfurter Messe — haben die Angelegenheit mit dem Zunftmeister zu Weinleuten, Urban Schwarz, besprochen und für die Universität einstweilen den Frieden hergestellt. (Matr. 6.)



Außer dem gewöhnlichen Weine aus dem Keller des Prytaneums kam auch eine Sendung von Weinkannen, die wir heute im historischen Museum außer Tätigkeit gesetzt sehen, als Geschenk der Regierung auf den Tisch an den verschiedenen akademischen Essen, ein Gebrauch, der sich nicht bis auf unsere Zeit erstreckt hat. Stadtknechte brachten das Geschenk und wurden mit Fleisch, Klößen und Wein vom Präpositus oder Hausmeister des obern Kollegiums bewirtet. Es kam die Zeit, da die Träger mit der Bewirtung nicht mehr zufrieden waren, sondern jährlich einen Gulden verlangten; daraufhin wurde am (12. Januar 1644) beschlossen, es sei am alten Gebrauche nichts zu ändern, sondern es habe sein Verbleiben bei der jüngsten Neu-Einrichtung des Prytaneums. Indessen muß in der Folge doch dem Wunsche der Viktoren entsprochen worden sein, denn in einem spätern Reglement (1659) heißt es: Wenn von dem Ehrenwein, der von der hohen Behörde den neu promovierten Doktoren und Magistern dargeboten wird, in den Gebrauch des Präpositus übergeht, so sollen von ihm, nicht von den Kandidaten, den Stadtknechten 18 Baßen bezahlt werden; das soll man in Zukunft streng beobachten. Als aber die Regierung aufhörte, den Wein zu spenden (1724), hörte auch der bis dahin auf 6 Pfd. angewachsene Beitrag an die Viktoren auf, da jede Veranlassung dazu wegfiel (ob causam cessantem).

In der Lieferung des Weines durch den Hausmeister oder den Präpositus lag eine gewisse Gefahr, daß die Festfeiernden überfordert wurden wegen mangelnder Kontrolle. Folgendes mag als Beispiel dienen (9. August 1613, Matr. p. 13).

Da der Präpositus des obern Kollegiums, Mag. Samuel Uebelin, bei den Doktorshmäusen Extravergütungen über das Maß berechnet, (so z. B. bei der Promotion der Baccalaureen extra (wie man sagt) 142, bei der Promotion von vier Doktoren der Medizin 120 und bei der Promotion des



Dr. Krebs an zwei Tischen 51 Maas) und er für das Brot, das er nach der Dankagung auf den Tisch gebracht oder das auch auf dem Tisch zurückgelassen war, auch beim Käse gegen Sitte und Gewohnheit eine neue Art zu rechnen eingeführt hat, und verlangt, daß ihm das besonders bezahlt werde, wurde er vom Prytanen verwarnt und die Angelegenheit vor die Regenz gebracht, wo beschlossen wurde, dem Präpositus alles Ernstes zu bedeuten, daß er nach den gesetzlichen Vorschriften lebe und sich benehme und nichts vornehme, was diesen zuwider sei und als Mißachtung der Universität erscheine. Dem Bedellen wurde aufgetragen, daß er, besonders am Anfang, sorgsam beachte, welcher Wein und in welchem Maße dieser aufgestellt werde; auch soll er selbst mit der Magd des Präpositus oder mit diesem selbst in den Keller gehen und sehen, daß alles mit rechten Dingen zugehe.

Der Prytane wird genau allen extra gebrachten Wein notieren und dafür sorgen, daß die Kannen nicht in die Nähe der Türe, sondern auf den Tisch des Rektors gestellt werden; auch soll er verhindern, daß die Dienerschaft mit den Kannen sich aus dem Eßzimmer begeben; denn es ist wiederholt vorgekommen, daß sie volle Kannen hinaustrugen und leer wieder hereinbrachten.

Man sieht, daß derartige Schliche, die namentlich nach reichlichem Weingenuß der Gäste gelegentlich wieder vorkommen können, nicht neueren Datums sind; unterstützt wurden sie dadurch, daß aller Wein in Zinngefäßen aufgetischt wurde. Wir wollen uns auch nicht wundern, daß der, welcher für die Bewirtung zu bezahlen war, die Rechnung zu seinen Gunsten zu gestalten versuchte, trotz allen weisen Beschlüssen der akademischen Regenz.

Daß auch der Preis des Gedeckes zu Erörterungen Anlaß bot, versteht sich von selbst. Im Jahre 1628 wurde festgesetzt,



daß dem Präpositus für die Inauguralschmäuse per Person zehn Bagen bezahlt werden sollen, solange bis die Teuerung nachläßt; aber der Ökonom beteuerte steif und fest, er müsse zwölf Bagen verlangen, wenn er die Gäste ordentlich traktieren solle; das wurde ihm aber nicht bewilligt. Auch der Versuch, für gewisse Speisen Extravergütungen zu verrechnen, mußte wiederholt bekämpft werden; hat doch beispielsweise die Regenz am 28. Juni 1650 in ihren Beschluß aufgenommen, daß die Pastetchen (*ἀροκρέστα*), die man bisher dem Ökonomen besonders zu bezahlen hatte, nicht mehr dürfen zu den außerordentlichen Speisen gerechnet werden.

Die Lust, Doktorschmäuse abzuhalten, scheint nach und nach abgenommen und die mit solchen verbundenen Unordnungen bedenklich zugenommen zu haben.

Die in das Prytaneum fließenden Gebühren wurden auch für die Kandidaten aufrecht erhalten, die keinen Doktorschmaus veranstalteten und der Beschluß der Regenz vom 4. Oktober 1632, daß nach althergebrachtem Brauche die Doktor- und Magisterschmäuse als ein Teil der Promotionsfeier von niemandem verjäumt und obligatorisch abgehalten werden sollen, hatte nur vorübergehende Wirkung. Dieser Beschluß wurde veranlaßt durch den Umstand, daß einige Zeit vorher im Prytaneum überhaupt keine Doktorschmäuse mehr waren abgehalten worden, teilweise, wie berichtet wird, wegen der teuren Zeit und wegen des gesunkenen Geldwertes, teils wegen der elenden Sorglosigkeit des Hausmeisters, Simon Gnyßler. Das trieb die Doktoranden wieder in die Wirtshäuser und führte zu den üblichen Exzessen. (Matr. p. 16.)

Aber auch das Prytaneum blieb nicht verschont von Ungezogenheiten. Die Servietten und Tischtücher wurden beschädigt, wie auch andere Tischgeräte, und dadurch dem Prytaneum ein großer Schaden zugefügt (1659, Matr. p. 17). Von



einem Schmause der Philosophen wird berichtet von Lärm, zerschlagenen Gläsern und Stühlen, von der Teilnahme ungeladener Gäste; infolge davon wurde das Verbot erneuert, nach der Dankagung, die der Promotor als Schluß der Mahlzeit zu sprechen hatte, noch mehr Wein zu reichen, und fortan die Strafe von drei Gulden auf jedes mutwillig zerschlagene Glas gesetzt.

Das Zerschlagen von Gläsern scheint übrigens eine längst bestehende Sitte gewesen zu sein; so sagt uns die Rechnung (Rationarium) von 1616/17: Summa pro 11 Tischgäser, 83 hohe meyhlin, thutt 94 gäser, haben sie zahlt 14 Pfd. 16 B. 8 Pf.; von diesen fielen auf Schmäuse der Juristen 33, der Mediziner 35, der Magister und Baccalaureen 26 Stück, und die meisten folgenden Rechnungen weisen ähnliches auf, so 1617/18 für 75, 1618/19 für 44 Gläser u. s. w.; pro vitreis fractis wurde zum stehenden Posten.

Zum Glück bestand das Tischgeräthe im Übrigen nicht nur aus Glas und Porzellan, sondern auch aus Zinn und Silber.

Die Herren Professoren sahen gerne auf dem Tische neben den ihrer würdigen Speisen den edlen Schmuck silberner Geräte; zur Mehrung dieses Schmuckes trugen sie auch in reichem Maße bei, wie die Jahresrechnungen ausweisen, aus denen man einen sehr bedeutenden Vorrat hauptsächlich an silbernen Bechern zusammenzählen kann. Sie ersetzten oft das Eintrittsgeld in die Gesellschaft des Prytaneums, oft waren sie freie Gaben. So lesen wir in der Jahresrechnung des Prytaneums 1614/15 unter den Einnahmen den Posten: Joh. Rud. Burckhardt, Sohn, der dem Prytaneum einen Becher geschenkt hat, wird gratis kooptiert, und in demselben Jahre sind als Gewicht der Silbergeräte, nämlich von sieben silbernen, innen vergoldeten Bechern und 2 silbernen, 178 Loth angegeben und 1616 gingen ein 38 Loth $3\frac{1}{2}$ Quintl (Rationarium 6. Februar 1617);



der Stadtschreiber Joh. Fr. Ryhiner, Verwandter von Thomas Platter, Sohn, schenkte als Prytane dem Prytaneum am 24. Oktober 1616 bei der ersten Promotion Platters einen vergoldeten silbernen Becher, in dessen Grund das Wappen der Ryhiner zu sehen ist (facit 15 Loth $\frac{1}{2}$ Q.). Auch in spätern Jahren noch bestand dieser noble Gebrauch; so finden wir beispielshalber in der Rechnung von 1648/49 sechs Becher aufgeführt, gestiftet von Theodor Zwinger, Luß. Burckhardt, Christ. Fäsch, Peter Fäsch, Rudolf Wettstein, Joh. Buxtorf zusammen im Gewicht von 103 Loth $\frac{1}{2}$ Quinth. Wohin sind alle diese kostbaren Gaben gekommen? Wir werden es erfahren. Ein Becher und nur einer erscheint auch in unseren Tagen noch auf dem Tische beim Rektorats-Zunftessen; es ist der große Kugelbecher, auch Herkulesbecher genannt, der sich in zwei halbkugelförmige Schalen zerlegt. Dieser eine Becher und nur Einer, der einst dem Prytaneum angehört hatte und nun im historischen Museum aufbewahrt wird neben andern akademischen Geräten und der wegen verschiedener Verletzungen, die er im Laufe der Zeit infolge der an Festmählern vorkommenden Sorglosigkeit erlitten hat, meist ungebraucht verwahrt bleibt, ward der Gesellschaft des Prytaneums im Jahre 1696 von Bonifacius Fäsch, J. J. Battier, Theodor Zwinger, J. Rud. Beck, Emanuel König, J. J. Harder, Peter und Samuel Werenfels geschenkt. Die Namen der Geber und die Deditation an das Prytaneum sind auf der Innenseite des Fußes eingraviert. Wie viel er damals gekostet, wissen wir nicht; er ist aber später einmal zur Wertung gekommen, nämlich bei der Teilung des Universitätsgutes mit der Landschaft 1834.

Nachdem nämlich das Inventar der Universität vollständig aufgestellt und von beiden Seiten genehmigt war, fiel es einem



Bertrreter der Landschaft ein, daß die Universität noch ein Szepter und verschiedene Becher besitze, die in dem bereinigten Inventar nicht enthalten seien und doch auch in die Teilung fallen sollten. Es erhob sich hierüber ein ärgerlicher Streit, in welchem schließlich die Universität nachgab. Die Teilungsbehörde ließ die Objekte von Goldschmied Handmann schätzen. Der große sogenannte Herkulesbecher mit seinem Gewicht von 128 Loth hatte, das Loth zu 18 Bazzen gerechnet, einen Schätzungswert von Fr. 230.50 Rp. alte Währung oder Fr. 330 in heutigem Gelde. Diesem Vorgehen lag die Annahme zu Grunde, der Becher gehöre ohne Zweifel der Universität. Ob das wirklich über jeden Zweifel erhaben war, das zu entscheiden will ich den Rechtskundigen überlassen und was wohl der heutige Wert dieses stattlichen Gerätes wäre, wenn es wollte zu Geld gemacht werden, das mögen Antiquare ausmachen.

Schon in den ersten Statuten des Prytaneums wird unter den Obliegenheiten des Prytanen genannt die Aufsicht über die Geräte. Genauer präzisiert wurde die Verpflichtung 1612: Die silbernen Gefäße, die dem Prytaneum gehören, wird der Prytane nach Beendigung einer Mahlzeit mit der Truhe (arca) in seine Wohnung tragen lassen und sorgsam aufbewahren, da sie bisher Schaden genommen haben. Später wurden sie im Prytaneum selbst versorgt; der abtretende Prytane hatte in der auf die Neuwahl folgenden Woche dem neuen Geld und Geräte zu übergeben, wobei eine Revision stattfinden mußte (1631); den Schlüssel zum Silbergeschirr verwahrte der Prytane im Archiv; später verschloß man den Schatz mit zwei Schlüsseln, von denen der eine in Händen des Prytanen war, der andere beim Praepositus. Schon 1681 wurde einiges gebrauchte und abgenutzte Silbergeschirr verkauft und neues dagegen angeschafft: den 12. Jenner haben die 4 Dozet hölzernen Rößel silbere still gewogen 23 Loth. 3 Quintl.; dafür hat der Goldschmied geben



p. Loth 1 \mathfrak{R} , thut 23 \mathfrak{R} 9 baß; die zwei Salzbüchslin aber, so ich darauß erhandelt, 20 $\frac{1}{2}$ Loth und $\frac{1}{2}$ quintlin, à 1 fl. das Loth, thut 25 \mathfrak{R} 9 $\frac{1}{2}$ baßen; hab also annoch dazu geben in gelt 2 \mathfrak{R} 10 Dn.

Unter dem Prytanen Johannes Bernoulli (1712) aber wurde eine durchgreifendere Erneuerung des Silbervorrates beschlossen und durchgeführt. (Matr. p. 17.)

Alles abgenutzte und beschädigte Silbergeschirr wurde an N. Krug verkauft, dagegen bei den Goldschmieden Joh. Rudolf Huber und Joh. Heinrich Schrotberg neues Geschirr verschiedener Art bestellt.

Die Rechnung hierüber lautet:

1712. 21. Mai. Von Herrn N. Krug alt Silbergeschirr
 verguldt Loth 339 à 15 $\frac{1}{2}$ bß. \mathfrak{R} 437 17 β 6 d.
 weiß „ 320 à 14 bß. \mathfrak{R} 373 6 β 8 d.

eodem. Von Herrn Magn. Rectore

Zwinger p. 1 vergulden Sester-
 becher mit dem Deckel von D^{no}

Casp. Bauhino wiegt

Loth 16 $\frac{3}{4}$ à 15 $\frac{1}{2}$ bß. \mathfrak{R} 21 12 β 8 d.
 \mathfrak{R} 832 16 β 10 d.

1712. 26. Mai. An die Herren Huber und Schrotberg bezahlt auf Rechnung an das Silbergeschirr, so sie für das Prytaneum verfertigen sollen, lt. Schein \mathfrak{R} 250

24. Aug. an J. R. Huber \mathfrak{R} 158 7 β 2 d.

27. Aug. an J. H. Schrotberg \mathfrak{R} 414 5 β 2 d.

\mathfrak{R} 822 12 β 4 d.

Dagegen lieferte Huber 4 silberne Leuchter und 2 Fußscheeren mit ihren Plättchen auch von Silber; ebenso 18 silberne Gabeln und 24 Messerhefte, Schrotberg aber ein silbernes Becken mit Wasserkrug, 4 Salzgefäße, 6 Gabeln und einen



silbernen Globusbecher. Durch diese Wandlung wurde der Silberschatz ohne Zweifel mannigfaltiger und vornehmer.

Sollten nun aber alle Dedikationen der frühern Donatoren ausgelöscht und vertilgt sein? Die Regenz fand unter dem Rektorat von Emanuel Zäslin und dem Prytanen Jak. Christoph Iselin folgenden Ausweg (1712 Matr. p. 17):

Damit das Andenken aller der hochberühmten Männer, denen man diese Geschenke verdankt, nicht untergehe, sollen deren Namen in das neue Silbergeschloß eingegraben und dabei so verfahren werden, daß soweit möglich, das Verhältnis des Preises der ursprünglichen Gaben erhalten bleibe. Auch fand man für richtig, die Namen der Geber mit den Geräten, auf die sie eingegraben wurden, in das Protokoll aufzunehmen. Dabei wurden die betreffenden Personen nicht als Donatoren bezeichnet, sondern als solche, aus deren Silbergeschenk das Geräte hergestellt worden sei. *Ex argento facto Acad. Basil. olim donato.* So erhielten denn das Becken und der Krug, die Leuchter, der Becher, die Salzgefäße, die Messerhefte zu dreien oder sechsen, die Gabeln zu vieren oder dreien entsprechende Namen; die Lichtputzscheeren mit Teller nur *Acad. Basil.*

1724 wurde die Frage besprochen, aber noch nicht entschieden, ob nicht der Silberschatz sollte verkauft werden. Die Professoren zahlten lässig an das Prytaneum, so daß sie vom Prytanen Daniel Bernoulli mußten gemahnt werden (1733); bei der Inventur im Jahre 1736 fand sich, daß die silbervergoldeten Becher wegen Staub und Spinnweb in solchem Zustand sich befinden, daß man sie nirgendwo mit Ehren aufstellen dürfe; sie mußten dem Goldschmied D'Annone vorgewogen und zur Reinigung gegeben werden; auch wurde die Maueröffnung, in der sie verwahrt wurden, ausgegypst.

Die *Convivia* wurden immer seltener. Als nun in dem gleichen Jahre 1719 sich bei der Revision ergab, daß das Leinen-



zeug zwecklos zu Grunde gehe, indem fast keine Gastmähler mehr gehalten werden, beschloß man, daß es nicht mehr solle geflickt werden, und daß die Gefäße, die der Präpositus und die Alumnen brauchen, fernerhin nicht mehr auf Kosten des Prytaneums sollen ausgebessert werden. Es fand sich auch im Refektorium, das 1716 nach Entfernung der Holzdecke mit einer Gypsdecke geschmückt worden war, eine zinnerne Kanne von großem Gewicht; dieses Zinn sollte verkauft oder zum Gebrauch des Prytaneums verwandelt werden. Beiläufig sei hier erwähnt die Notiz vom 24. Oktober 1704: Der Prytane J. R. Beck legt vor, die zinnernen Schenkannen des Prytaneums seien so beschädigt, daß der Wein in ihnen entweder nicht halte, oder einen ekligen Geruch und Geschmack annehme, daß sie auch schon so oft geflickt worden seien und deshalb einer vollständigen Erneuerung bedürfen. Es wurde deshalb beschossen, sie seien dem Zinggießer zu übergeben, zu schmelzen und daraus vier neue Kannen zu erstellen, von denen jede genau acht Maß fasse.

Dem Präpositus wurde nach der Restauration des Refektoriums untersagt, daselbst die Wäsche zu trocknen, widrigenfalls ihm der Schlüssel müsse abgenommen werden.

Obgleich das Prytaneum zusehends verödete, vermehrte sich die Bechersammlung immer noch, nicht nur durch die Geschenke beim Eintritt neuer Professoren, auch von einem anderweitigen Geschenk berichtet das Protokoll vom 29. November 1737:

Hat Rektor des von Hh. Gerichtsherr Falkner an V. Exc. D. Harscher übersandte pocal, so dieser vor ohngefähr einem Monat Rectori gesandt in ampl. Regentia produziert und in umfrag gebracht, was man mit diesem Pokale thun solle. Beschlossen: Es soll dieses pocal Vir. spect. D. Koenig als Prytani eingehändigt und von Ihme more solito in das Prytaneum gethan werden.



Fast wie die Todtenglocke des Prytaneums klingt die Anordnung des darauffolgenden Jahres (15. Januar 1738):

Weilen das im Prytaneo sich befindende Silbergeschirr fast niemahl mehr gebraucht werde, so soll in das künftige von den new erwählten Professoribus keine Contribution mehr vor Silbergeschirr exigiret werden. Diejenigen, so noch nichts gegeben, sollen davon liberiert seyn; den übrigen Herren Professoribus, so etwas contribuiert haben, und noch im Leben sind, sollte es frei stehen, das ihrige wieder zurück zu nemmen. Alles übrige aber, so das Prytaneum betreffe, und ins besondere die taxierte gelt-contributionen, sollen subsistieren, wie bisher, bis auf weitere Verordnung. Hienach haben acht Professoren, nämlich Nikl. und Joh. Bernoulli, Frey, Lonjola, v. Waldkirch, Rud. Zwinger, Battier und Harscher ihre Becher wieder zurückgenommen. D. Werenfels hat seinen zu präntierenden Teil laut bemeldten Decreto dem Fisco ex liberalitate singulari überlassen.

Daneben wurde aus dem Fiskus des Prytaneums ein Becher um 2 fl. das Loth angekauft, der einst Erasmus gehört hatte. Im Jahre 1744/45 hörte das Prytaneum als besondere Gesellschaft auf. Unter dem Rektorate von Daniel Bernoulli wurde alles überflüssige Geschirr veräußert, doch mit dem Vorbehalt, daß kein Stück darunter sei, dessen Beibehaltung besonders begründet wäre; auch sollten die Namen, die eingraviert waren, in dem Rationarium des Rektors mit der schuldigen Ehrenerwähnung eingeschrieben werden. Der Baarsaldo der Abrechnung wurde nach dem Regenbeschuß vom 4. Mai 1744 dem Fiskus des Rektors einverleibt. Das Vermögen betrug 609 Pfd. 5 B. (Rationar. 15. Sept. 1744.)

Sämtliche Gebühren aber, die bisher dem Prytaneum zufflossen, bleiben bestehen; alle folgenden Rechnungen über den Fiskus des Rektors enthalten die Rubriken:



von neuen Professoren bisher an das Prytaneum;
von den Examinirten: Doktoren, Magistern, Laureaten;
von den nicht abgehaltenen Mahlzeiten.
und dergl.

Noch im Jahre 1818 erscheint das Prytaneum in der Rechnung, später nicht mehr.

Daß die Zeit des Uebergangs unserer Universität aus den alten Verhältnissen in die neuen für Gastmähler nicht gerade günstig waren, kann man aus dem Beschlusse entnehmen, den uns das Regenzprotokoll vom 28. Juni 1819 mittheilt:

Das convivium Rectorale für dieses Jahr in natura einzunehmen, wird nicht gut gefunden.

Bei der ersten Einrichtung wurden für das Prytaneum zwei Räume des Augustinerklosters bestimmt, das Refektorium und das Hypokaustum. Wo das Erste war, wissen die noch wohl, die vor der Erbauung des neuen Museums Schüler des Pädagogiums waren, wo das Zweite, ist nicht mit Sicherheit anzugeben, weil im Laufe der Zeit in dem Gebäude, das zur Aufnahme von Studierenden verwendet wurde, Veränderungen vorgenommen worden sind. Zuletzt wurde als Prytaneum noch bezeichnet der Konzertsaal, in dem Gesangübungen des Gesangvereins und Schulprüfungen des Gymnasiums abgehalten wurden.

In dem Aufsatz von E. Wölfflin: das Collegium musicum und die Conzerte in Basel (Beitr. zur vaterl. Geschichte, VII. p. 345 ff.) wird als besonders förderlich für die musikalischen Bestrebungen unserer Stadt erwähnt die unentgeltliche Überlassung des Prytaneumsaales (1751), der nach Aufhebung dieses Vereins frei geworden, an das Collegium musicum. Als aber dieses im Jahre 1782 sich auflöste, bemühte sich eine neue Gesellschaft um die Erlaubnis, das Lokal zu benützen; die Regenz zeigte sich geneigt, bestimmte aber, daß



der Saal nur und ausschließlich für Musik gebraucht werden dürfe; aber die junge Gesellschaft wünschte:

daß ampliss. Regentia gütigst geruhen möchte, den Schluß ihrer Erkenntnuß vom 18. Martii dieses Jahres (1783) dahin abzuändern, daß Ihnen möchte erlaubt seyn, zu einem unschuldigen Kurzweil und Zeitvertreib des Frauenzimmers einige Spieltische im Musiksaal zu haben, wobey sie versprechen, daß kein Hasardspiel solle eingeführt und keine Veränderung im Saale solle vorgenommen werden.

Beschlossen: Soll die Erkenntnuß zwar ohnverändert bleiben jedoch lobl. Collegio musico angezeigt werden, daß Ampliss. Regentia auf die versprochenen Bedingnisse wider ein paar Spieltische nichts einwenden werde, doch daß diese Erlaubnuß zu spielen nicht auf die Lohnmusikanten ausgedehnt werde.

In den Acta et decreta findet sich eine Pinax Symposiarcharum, quos vulgo Prytanes vocant, Academiae Basiliensis, von 1571 bis 1714 lückenlos und dann wieder von 1718 bis 1722.

In der Matricula novae societatis:

1. ein Verzeichnis aller ausgezeichneten Basler und Fremden, zu deren Ehren Gastmähler abgehalten worden sind, von 1570—1716.
2. ein Verzeichnis der Weinlieferungen des akademischen Senates an diese Gastmähler von 1597—1616; sie sind aufgezeichnet entweder nach dem Preis oder nach dem Quantum.
3. ein Verzeichnis der Weinlieferungen an Hochzeiten von Universitätsangehörigen 1596—1640.



4. ein Verzeichniss der Essen, welche die Regenz dem Magistrat und den Schulbehörden (Scholarchis) veranstaltet hat 1571—1631.

